

Name der Gesellschaft
Basler Transport=Versicherungs=Gesellschaft in Basel.

会社名
バーゼル輸送保険会社

認可年月日
1865.11.10.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zum Nr.72,
Jg.1865, SS.1-8.; Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln,
Jg.1865, SS.1-8.

ファイル名
18651110BTVG_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt

der Königl. Preussischen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ in Basel.

Der unter der Firma:

„Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel“

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verluste, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten auf Grund der Statuten vom 24. December v. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
- 2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preussischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten zur Haltung eines Geschäftsbüros verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gericht jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
- 4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verlossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
- 5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
- 6) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle, in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preussischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Frenplig.

Statuten

der

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ wird eine anonyme Aktien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hierfür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes all par ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domicilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domicil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden-Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Zinsen beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der genügende Personal- oder Realkautions leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.
Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Franken 2 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkautions geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hierfür eine weitere Kautions zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8. bezeichneten 20% per Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dazumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die entsprechenden Aktientitel als entkräftet auszusprechen und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszusprechen und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung.
- b) Der Verwaltungsrath.
- c) Der leitende Ausschuß.
- d) Der Direktor.

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 500 Aktien besitzen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberichtig in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuratör, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Vormünder durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechnen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,

6 à 10 " " 2 Stimmen

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 500 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Vierteln des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.

b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch

zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

- c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
- d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
- e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
- f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftsklasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet derjenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

- a. Die Beschaffung des Aktientapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
- b. Die Genehmigung der Aktienüberträge.
- c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämtlicher Gehalte und Kauttionen.
- d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.
- e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktientapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
- f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
- g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf.
- h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

- i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
- k. Die Verifikation der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
- l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfalliger Anträge an dieselbe.
- m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuta und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahresgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe einer zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit beratender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protocolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolice und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letzteren, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Aktensstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Registerbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 abgeschlossen.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

- a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;
- b. die jeweiligen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in die Passiva eingebracht;
- c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlagen der Gesellschaft abgeschrieben;
- d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei
- e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

- 30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;
- 20% an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;
- 50% als Dividende an die Aktionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten entzogen würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschluß der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituierung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabsolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Siege der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Rundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath:

Herr eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie. }
" R. Kaufmann-Neulirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Lüscher. } Mitglieder
" Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin. } des leitenden
" Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff. } Ausschusses
" Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.

" eidg. Oberst Aug. Alloth-Falkner vom Hause J. S. Alloth & Cie.
" Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
" Wilh. Burdhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
" Alphons Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident, der Basler Handelsbank.
" Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder Stähelin.
" P. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
" Carl Ryhiner-Bischoff vom Hause Ryhiner und Söhne.
" Joh. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stüdelberger.
" F. SonderMühl-Bischoff vom Hause Gebrüder SonderMühl.
" Ed. Zahn-Rognon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preussen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

- 1) den „Preussischen Staats-Anzeiger,“
- 2) die „Deutsche Versicherungs-Zeitung,“
- 3) die „Bank- und Handels-Zeitung,“
- 4) die „Berliner Börsen-Zeitung.“